

# Abfallverordnung

Festgesetzt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2014



## INHALTSVERZEICHNIS

### **A. Allgemeines**

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich, Adressaten	2
Art. 2	Definition der Abfallarten	2
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	3
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	3
Art. 6	Information	4

### **B. Organisation und Verhaltenspflichten**

Art. 7	Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 8	Sammlungen	5
Art. 9	Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	5

### **C. Finanzierung**

Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 11	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	7
Art. 12	Grundgebühr	7
Art. 13	Gebührenreglement	8
Art. 14	Gebührenerhebung	8

### **D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 15	Kontrolle	8
Art. 16	Strafbestimmungen	8
Art. 17	Schlussbestimmungen	9

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) vom 25. September 1994 und auf Art. 11 lit. b Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 10. Juli 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1**

Zweck, Geltungsbereich,  
Adressaten

1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Oetwil an der Limmat, ausser bezüglich des Klärschlammes.

2 Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.

3 Die Verordnung richtet sich an die Personen und Institutionen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

### **Art. 2**

Definition der Abfallarten

1 Siedlungsabfälle sind die aus den Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

#### Kehricht:

Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

#### Sperrgut:

Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

#### Separatabfälle:

Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

#### Biogene Abfälle:

Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

2 Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

3 Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

4 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet werden.

### **Art. 3**

#### Grundsätze

1 Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

2 Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grünut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

3 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Aussenbetrieben sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

### **Art. 4**

#### Ausführungsbestimmungen

1 Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.

2 Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

### **Art. 5**

#### Vollzug und Erlass von Verfügungen

1 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird die Werk- und Umwelta Abteilung bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

2 Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollzugsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z.B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

#### **Art. 6**

Information

1 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

3 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

### **B. Organisation und Verhaltenspflichten**

#### **Art. 7**

Aufgaben der Gemeinde

1 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 13 vollzogen wird.

2 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

3 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

## **Art. 8**

### Sammlungen

- 1 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat bietet für Kehricht und biogene Abfälle regelmässige Abfahren an.
- 2 Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Oetwil an der Limmat entweder regelmässige Abfahren oder Sammelstellen an: Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushaltungen.
- 3 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten.
- 4 Die Gemeinde Oetwil an der Limmat lässt die vom Kanton angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- 5 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde Oetwil an der Limmat ansässigen Betrieben zur Verfügung.

## **Art. 9**

### Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

- 1 Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von der Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollzugsverordnung. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern einem Hersteller oder Händler zurückgegeben werden.
- 2 Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- 3 Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- 4 Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
- 5 Tierkörper sind nach der Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Sie sind bei der von der Gemeinde im Abfallkalendar bezeichneten Annahmestelle abzugeben.

- 6 Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- 7 Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- 8 Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Verkaufsstelle, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- 9 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummis, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Getränkeverpackungen, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.
- 10 Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder andern grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
- 11 Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegengelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- 12 Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen oder Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfand- oder Mehrwegsystems verpflichtet werden.
- 13 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privaten Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- 14 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009).

15 In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges, naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

## C. Finanzierung

### Art. 10

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen und Institutionen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

### Art. 11

Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

1 Für die Abfallsammlung und –behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie,
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

2 Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

3 Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, welche im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

### Art. 12

Grundgebühren

1 Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

2 Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten Abfallwirtschaft kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Oetwil an der Limmat nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

3 Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit, für Gewerbe- und Industriebetriebe pro Betriebseinheit.

4 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei den Grundeigentümern. Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für Betriebe liegt beim Betriebseigentümer. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

#### **Art. 13**

Gebührenreglement

1 Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

2 Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

3 Sämtliche Gebühren werden jährlich aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

#### **Art. 14**

Gebührenerhebung

1 Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

2 Auf Gebühren, die nicht rechtzeitig bezahlt werden, kann nach Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

### **D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15**

Kontrolle

1 Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

2 Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigtem oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden den Verursachern unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

#### **Art. 16**

Strafbestimmungen

1 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG) anwendbar.

## **Art. 17**

### Schlussbestimmungen

- 1 Diese Verordnung bedarf der Genehmigung der Baudirektion.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- 3 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Abfallverordnung der Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 21. November 1995 aufgehoben.

---

### **Genehmigungen**

- 1 Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung mit Beschluss Nr. 37 am 24. Februar 2014 genehmigt.
- 2 Die Gemeindeversammlung hat die vorliegende Verordnung am 27. Mai 2014 genehmigt.
- 3 Die Baudirektion hat die vorliegende Verordnung mit Verfügung Nr. 1140 am 28. Juli 2014 genehmigt.

### **Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat**

Der Gemeindepräsident: Paul Studer

Der Gemeindegeschreiber: Pierluigi Chiodini